

## Lebensdaten von Alexander N. Makarov\*)

Als A. N. Makarov 1888 in Zarskoe Selo bei St. Petersburg geboren wurde, schrieb man dort den 4., in Westeuropa den 16. August; da im Westen, anders als in Rußland, 1900 nicht Schaltjahr war, vollendet er sein 70. Lebensjahr bei uns am 17. 8. 1958. Er wurde 1919 zum Professor des internationalen Rechts der Universität St. Petersburg ernannt und siedelte 1925 mit seiner Ehefrau Katharina geb. Gutheil nach Berlin über. Nach zeitweiliger Tätigkeit als Gast wurde er von Viktor Bruns am 1. 8. 1928 als Referent (seit 1. 12. 1942 Abteilungsleiter) ins Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht berufen. Er war gleichzeitig tätig für das damalige Kaiser Wilhelm- (jetzige Max-Planck-) Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, damals ebenfalls im Berliner Schloß. Von 1945–31. 8. 1956 gehörte er nur dem letzteren, 1944 nach Tübingen verlagerten Institut an, seit 1952 als dessen wissenschaftliches Mitglied und Mitherausgeber seiner Zeitschrift (»RabelsZ«). Am 1. 9. 1956 kehrte er zum (jetzigen Max-Planck-) Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zurück, das seit 1949 in Heidelberg wieder aufgebaut wurde.

Seine in der UdSSR abgebrochene Universitätslaufbahn setzte er als Honorarprofessor in Tübingen seit 7. 4. 1948, in Heidelberg seit 9. 5. 1956 fort; die Juristische Fakultät der Universität Hamburg verlieh ihm am 10. 12. 1949 den Ehrendoktor.

An der Académie de Droit International im Haag las er 1931, 1937 und 1949. 1937 wurde er zum Associé, 1950 zum Membre des «Institut de Droit international», 1952 und 1957 auf je zwei Jahre zum Vizepräsidenten gewählt und gehört mehreren Kommissionen des «Institut» an. Er ist Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht und des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Mitglied des Committee for Nationality and Statelessness der International Law Association, Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und Mitglied der am 2. 11. 1956 konstituierten Staatsangehörigkeitskommission, die vom Bundesminister des Innern mit der Vorbereitung einer Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts beauftragt wurde. Im November 1957 wurde er von der deutschen Bundesregierung als zusätzlicher Richter zum Schiedsgerichtshof für deutsche Auslandsschulden in Koblenz in einer Sache zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz berufen.

---

\*) Vgl. auch *Annuaire de l'Institut de Droit international*, Vol. 40 (1937), p. 284 ff.